

Vorschlag zur Reform des Jagdgesetzes im Burgenland

Eisenstadt, 15. Februar 2016

Eingebracht von: Verein Gegen Tierfabriken (22.000 Mitglieder, 484 davon im Burgenland)
Autor: DDr. Martin Balluch, Obmann des VGT

Im Jahr 2013 ist Tierschutz in Österreich als Staatsziel in die Bundesverfassung aufgenommen worden. § 2 des 11. Bundesverfassungsgesetzes (siehe Anlage 1) verpflichtet auch die Bundesländer, sich zum Tierschutz zu bekennen und ihn zu fördern. Tierschutz ist im momentanen burgenländischen Jagdgesetz aber nicht enthalten. So verpflichtet § 4 (1) die Interessen des Naturschutzes, aber nicht die des Tierschutzes, wahrzunehmen. Das sollte sich mit dem neuen Jagdgesetz ändern.

Allerhöchste Priorität:

- Neuformulierung von § 4 (1) des Bgld. Jagdgesetzes

§ 4 Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes

(1) Die Jagd ist weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben. Dabei sind auch die Interessen des Naturschutzes **und des Tierschutzes** wahrzunehmen. Es ist verboten, den Bestand einer Wildart zu gefährden **oder Tiere unnötig in Angst zu versetzen, zu quälen oder zu töten.**

Fließt der Tierschutz in das Jagdgesetz ein, so ergeben sich folgende Änderungen:

Höchste Priorität:

- Verbot von Jagdgehögen (§ 11)
- Verbot von Zuchtgehögen (§ 11), d.h. Verbot der Zucht von Wildtieren für die Abgabe an Jagdgehöge oder die freie Wildbahn außer aus naturschutzrechtlichen Gründen mit wissenschaftlicher Begleitung (das berührt die Haltung von Wild zur Fleischgewinnung nach § 1 Bgld. Jagdverordnung nicht)
- Verbot des Aussetzens von Wild für die Jagd (§ 101), insbesondere von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten aus der Zucht

Sehr wichtig:

- Verbot von Fütterungen (§ 94) mit Ausnahme zu absoluten Notzeiten, die es allerdings im Burgenland praktisch nicht gibt, weil dadurch Überpopulationen entstehen, die einerseits Massenabschüsse und die Trophäenjagd zur Folge haben, andererseits aber zu viel Stress unter den Tieren, zu Krankheiten und zu viel zu viel Fallwild durch Kollisionen mit Autos führen
- Die Jagd ausübenden haben die Wildpopulation den Ansprüchen auf eine natürliche Waldverjüngung und den Erhalt des Ökosystems anzupassen
- Auch keine Fütterungen von Rebhuhn und Fasan, außer diese Tiere sind vom lokalen Aussterben bedroht, dann sollte aber, solange gefüttert wird, nicht gejagt werden dürfen

- Verbot des Abschusses von Hunden und Katzen (§ 73 (2) und (3)), weil es sich dabei um Familienmitglieder handelt, die nicht einfach so erschossen werden dürfen, nur weil sie, wie es heißt, „den Jagdbetrieb stören“

Wichtig:

- Schonzeiten für alle Tiere (§ 82 (2)), insbesondere auch Fuchs und Wildschwein (§ 76 Bgld. Jagdverordnung)
- Keine Jagd auf Paarhufer nach dem 21. Dezember (§ 76 Bgld. Jagdverordnung)
- Absolutes Jagdverbot im Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel
- Verbot der Baujagd, bei der Hunde in Fuchs- und Dachsbauten gehetzt werden, sodass es oft zu schweren Kämpfen zwischen den Tieren kommt (zu § 101 (1) hinzu zu fügen)
- Einschränkung der jagdbaren Arten, d.h. z.B. keine Jagd auf Zugvögel (§ 89) bei der Rast im Burgenland (z.B. Wildgans und Schnepfe)
- Eigentumsrecht: Alle GrundbesitzerInnen sollten ihren Grund aus ethischen Gründen für jagdfrei erklären können (§ 21)
- Keine Jagdberechtigung nach Verurteilung wegen Tierquälerei (§ 67 (1) 11.)
- Verbot, ein Tier auf ein anderes, gesundes zu hetzen, d.h. Verbot der Jagd mit Frettchen auf Kaninchen oder der Beizjagd (§ 70) oder Jagdhunde auf unverletzte Wildtiere zu hetzen
- Der Jagdschutz soll beim Verdacht auf Wilderei und nicht allgemein, bei Verstößen gegen das Jagdgesetz (z.B. Mountainbiker), entsprechend vorgehen dürfen, wie in § 73 (2) 1. beschrieben, und ebenso nicht bei Verstößen gegen das Natur- und Tierschutzrecht (§ 80 (2))
- Der Jagdschutz soll nicht verpflichtet sein, auf Hunde und Katzen zu schießen (§ 73 (2) 2.)
- Durchsuchung von Verdächtigen und Beschlagnahme von Gegenständen durch den Jagdschutz nur bei Verdacht auf Wilderei (§ 80 (4) und (5))
- Absolutes Verbot von Abzugseisen und generell von Fallen, die töten sollen (§ 99 (3)-(5))
- Verbot Raubvögel zu fangen und – auch in Gehöften (§ 197 (5)) – Habichte, Bussarde, Sperber, Elstern und Aaskrähen zu fangen und zu töten

Begründungen im Detail

Unsere Gesellschaft entwickelt sich im Laufe der Zeit und ändert auch ihre Wertvorstellungen und Prioritäten. Ohne jeden Zweifel nimmt das Tierschutzverständnis dabei stetig zu. An diese Ansprüche sollte auch das neue Jagdgesetz angepasst werden. In Anlage 2 liegt eine sehr aktuelle, repräsentative wissenschaftliche Studie des renommierten IFES-Instituts von November 2015 bei. Auf Seite 4 sind die Antworten zu Frage 1 nach der Einstellung zur Jagd wiedergegeben: 43 % sehen die Jagd kritisch, während nur 26 % der Jagd an sich positiv gegenüber stehen. Nimmt man nur den Nordosten Österreichs mit dem Burgenland, Wien und NÖ heran, dann ist das Verhältnis noch extremer mit 45 % jagdkritisch versus 22 % jagdfreundlich. Dieser starke Imageverlust der Jagd ist darauf zurück zu führen, dass das Jagdgesetz und die Jagdpraxis oft weitgehend jeden Respekt vor den Wildtieren vermissen lassen. Das gilt es bei einer Reform zu ändern.

Zu: Tierschutz explizit im Jagdgesetz verankern

Auf Seite 9 in der Anlage 2 befinden sich die Antworten auf die Frage 6 nach einer Reform des Jagdgesetzes. Sage und schreibe 84 % wünschen sich eine Reform, die Ökologie und Tierschutz in den Mittelpunkt stellt. Die ganz große Mehrheit der Menschen in Österreich fordert also, dass die Jagd so tierschonend wie möglich durchgeführt wird, d.h. dass wenn Tiere verletzt oder getötet werden, das notwendig sein muss, es also einen vernünftigen Grund dafür gibt, und darauf Bedacht

genommen wird, jene Jagdart zu wählen, die den Tieren voraussichtlich das geringste Leid zufügt. Genau das sollte daher in den Grundsätzen in § 4 (1) des Jagdgesetzes verankert werden.

Im November 2015 fand in Stainz eine Fachtagung zur Jagdethik, organisiert vom Grünen Kreuz, also der Jägerschaft selbst, statt. Dabei sprach Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr über den nun anstehenden Paradigmenwechsel in der Jagd (siehe Anlage 7, Seite 29): „*Verantwortungsbewusst wäre es, die Erkenntnisse der Ökologie-, Evolutions-, Kognitions- und Verhaltensbiologie sowie der Philosophie, im speziellen der Tierethik, zur Grundlage des eigenen Handelns zu machen. Demnach wäre eine zukunftsfähige Jagd als nachhaltige, restriktiv aneignende Form der Naturnutzung zu verstehen, wobei maximales Augenmerk auf größtmögliche Angst-, Schmerz- und Leidensvermeidung hinsichtlich der bejagten bzw. durch die Jagd beeinflussten Wildtiere zu legen ist und auch deren Wohlbefinden Beachtung zu finden hat.*“

Im Jahr 2015 wurde das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg in Deutschland erlassen (siehe Anlage 11). Es gilt als besonders fortschrittlich. Darin ist der Tierschutz an mehreren Stellen verankert:

§ 2 Zi 1: *Dieses Gesetz trägt dazu bei, die Jagd als [...] Nutzungsform [...] unter Berücksichtigung [...] insbesondere der Belange des Tier- und Naturschutzes [...] zu erhalten und weiterzuentwickeln.*

§ 2 Zi 6: *Dieses Gesetz trägt dazu bei, die Belange des Tierschutzes aus der besonderen Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf in allen Bereichen der Jagd und des Wildtiermanagements, insbesondere den nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grund für das Töten von Tieren, zu berücksichtigen.*

§ 3 (5): *Bei der Jagdausübung sind insbesondere die Anforderungen des Tierschutzes und die Grundsätze der Waidgerechtigkeit (§ 8 Abs 1) zu beachten.*

§ 8 (1): *Eine Jagdausübung ist nur waidgerecht, wenn sie allen rechtlichen Vorgaben sowie allen allgemein anerkannten, geschriebenen oder ungeschriebenen Regelungen und gesellschaftlichen Normen zur Ausübung der Jagd, insbesondere im Hinblick auf den Tierschutz [...] sowie im Hinblick auf die Jagdethik, entspricht.*

Zu: Verbot von Jagdgattern

Auf Seite 6 der Anlage 2 befinden sich die Antworten der österreichischen Bevölkerung zur Frage 2 nach dem Verbot von Jagdgattern. Wie der Fragestellung zu entnehmen ist, wurde die Frage objektiv und sachlich gestellt, also ohne emotionale Beeinflussung. Und dennoch sagen 69 % der Menschen, also eine solide sogar verfassungsgebende Mehrheit, dass Jagdgatter bzw., in der Diktion des Bgld. Jagdgesetzes, Jagdgehege verboten werden sollen. Auch bei Personen in Haushalten mit JägerInnen ist eine Mehrheit von 49 % für und eine Minderheit von 47 % gegen ein Verbot von Gatterjagden.

In der Anlage 3 ist ein wissenschaftliches Gutachten zur Gatterjagd aus der Sicht des Tierschutzes von Wildbiologen und Jagdexpertin Dr. Karoline Schmidt beigefügt.

Zitat daraus zur **Weidgerechtigkeit**: *Nach herkömmlicher Auffassung wird unter Weidgerechtigkeit die Summe jener Grundsätze und Verhaltensregeln verstanden, die gewährleisten, dass unnötige Qualen des Wildes vermieden werden, wie etwa das Bestreben rasch und sicher zu töten. Obwohl das Tierschutzgesetz für die Ausübung der Jagd nicht gilt, ist ein tierschutzgerechter Umgang mit Wildtieren in allen Jagdgesetzen verankert. Immer jedenfalls ist es das Ziel der Jagd, das Wildtier*

(meist tot) in seinen Besitz zu bekommen - wenn dieses Ziel erreicht werden kann, ohne dem Wildtier dabei Qualen zuzufügen, dann verstößt es gegen die Weidgerechtigkeit, wenn der Jäger dem Wild dennoch Qualen zufügt.

Zitat daraus zur **Tierqual**: *Bewegungsjagden sind Gesellschaftsjagden mit mehreren Jägern und Hunden. Bei der Treibjagd (Drückjagd, Standtreiben, Riegeljagd) arbeiten Schützen, Treiber und Hunde zusammen. Das Wild wird beabsichtigt in Unruhe und Bewegung versetzt, es nimmt also die Gefahr (Treiber, Hunde) wahr und reagiert entsprechend, indem es vor der Gefahrenquelle flüchtet. Zahlreiche Untersuchungen dokumentieren einen signifikanten Zusammenhang zwischen der jagdlichen Beunruhigung des Wildes vor seinem Tod und den stressrelevanten physiologischen Parametern. **Bewegungsjagden, insbesondere jene mit Hunden, verursachen hohen physiologischen und psychologischen Stress, also das, was man unter Qualen versteht, umso mehr, je länger und intensiver diese Jagden sind.***

Zitat daraus zu **Gatterjagd**: *Es besteht in Jagdgattern, umfriedeten Eigenjagden oder generell umschlossenen Gebieten keine Notwendigkeit, den Bestand mittels Treibjagd zu reduzieren, da die Tiere sich ja bereits in der Gewalt des Menschen befinden, dh. nicht freilebend sind.*

Zitat daraus zur **Fleischqualität**: *Treibjagden in Jagdgattern sind aber nicht nur unnötig, sondern hochgradig unsinnig, weil die Fleischqualität durch den Stress bei Treibjagden stark verringert wird. Eine Treibjagd in einem abgeschlossenen Gebiet ist also eine wissentlich herbeigeführte Verschlechterung der Wildbretqualität und konterkariert damit einen der wichtigsten Gründe für die Jagd – die Gewinnung hochwertigen Wildbrets.*

Fazit des Gutachtens: In abgeschlossenen Gebieten (Jagdgattern, umfriedeten Eigenjagden) ist eine Treibjagd mit den damit unweigerlich verbundenen Qualen für das Wild UNNÖTIG und UNSINNIG und verstößt damit gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit.

Dieses Ergebnis des Gutachtens wird durch die Aussage der Tierschutzombudsfrau der Steiermark, selbst nicht praktizierende Jägerin und ehemalige Amtstierärztin, Dr. Barbara Fiala-Köck gestützt, die auf der Fachtagung zur Jagdethik im November 2015 in Stainz wörtlich sagte:
„*Bewegungsjagden in Jagdgattern sind keinesfalls zur Bestandsreduktion oder zur Vermeidung von Jagddruck notwendig und daher besonders tierschutzrelevant. Unter Zugrundelegung der Maßstäbe des Tierschutzrechts kann hier sehr schnell der Tatbestand der Tierquälerei erfüllt sein.*“
Ihr gesamter Beitrag findet sich im Tagungsband zu dieser Konferenz in Anlage 7, das Zitat auf Seite 34 desselben. Bei dieser Tagung sprachen sich praktisch alle Vortragenden, insbesondere Prof. Dr. Rudolf Winkelmayr (ab Seite 23 im Tagungsband), deutlich gegen die Gatterjagd aus.

In einem weiteren wissenschaftlichen Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Stefan Hammer (Anlage 13), Verfassungsrechtsexperte der Universität Wien, wird die Frage erörtert, in wieweit ein Verbot von Jagdgattern verfassungswidrig wäre, wenn dadurch Bescheide aufgehoben würden, nach denen Jagdgatter ohne Zeitlimit bewilligt wurden. Tatsächlich widerspricht das dem Eigentumsrecht und der Verfassung nicht, solange eine entsprechende Übergangszeit vorgesehen wird, da der Tierschutz bereits ein so großes Gewicht im öffentlichen Interesse einnimmt, wie zahlreiche Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs der letzten Jahre zeigen. Dieses Gutachten muss leider nachgereicht werden, weil der Gutachter erkrankt ist und dadurch die zeitliche Vorgabe nicht einhalten konnte. Allerdings kann vorab folgende Zusammenfassung angegeben werden: *Im Lichte der Judikatur des VfGH stellt ein gänzlich Verbot der Ausübung der Jagd in Jagdgattern (Jagdgehöfen) einen Eingriff in die Grundrechte des Eigentums und evt. der Erwerbsfreiheit dar, der aber im*

öffentlichen Interesse des Tierschutzes als gerechtfertigt und verhältnismäßig und somit als verfassungskonform anzusehen ist. Dies gilt auch für bereits behördlich bewilligte Jagdgatter insb unter dem Gesichtspunkt des verfassungsrechtlichen Vertrauensschutzes, sofern das Wirksamwerden des Verbots in zeitlicher Hinsicht insbesondere auf bereits getroffene Dispositionen der Grundeigentümer ausreichend Rücksicht nimmt. Die Tatsache einer behördlichen Bewilligung steht als solche einer Änderung der Gesetzeslage, die sich auch auf bescheidmäßig verbürgte Rechtspositionen bezieht, nicht entgegen, sofern die damit bewirkten Rechtsnachteile im öffentlichen Interesse gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Die gegenwärtigen Möglichkeiten für die Gatterjagd dürften dem Staatsziel des Tierschutzes nicht hinreichend Rechnung tragen; unter diesem Gesichtspunkt erscheint die geltende landesgesetzliche Rechtslage sogar verfassungsrechtlich bedenklich.

Im Burgenland gibt es 8 aktive Jagdgatter. Jedes von ihnen muss mindestens 115 ha groß sein, also etwas mehr als 1 km x 1 km, sie sind aber selten merklich größer. Es handelt sich um einen eingezäunten Wald, in dem Wildtiere ausgesetzt und gefüttert und somit gezüchtet werden, damit man zumeist für Jagdgäste Treibjagden veranstalten kann. Typischer Weise werden Wildschweine, Rothirsche, Damhirsche und Mufflons für die Jagd im Gatter gezüchtet, oft befinden sich auch Rehe darin. Die Wildtiere stammen aus eigener Zucht oder aus Zuchtgattern bzw. Zuchtfarmen, die zumeist außerhalb des Burgenlands liegen, wie z.B. in der Steiermark, Kärnten oder Oberösterreich, oft auch in Ungarn. Sie werden in großen LKWs oder auch kleineren Transportern wenige Tage vor der geplanten Treibjagd in der Nacht angeliefert, damit das der Öffentlichkeit und vielleicht auch der Behörde nicht auffällt. Die ortsfremden Tiere kennen sich im Gelände nicht aus und sind völlig verängstigt. Viele davon wuchsen im engen Kontakt zu Menschen auf und haben dadurch jede Scheu verloren. Sie wurden handzahn und lassen sich von fremden Personen sogar streicheln.

Zur Treibjagd wird eine Treiberkolonne von vielleicht 30 Personen angeheuert. Sie bilden eine Kette quer durch das Gatter, von einer bis zur anderen Seite. Die Schützen setzen sich auf die im Gatter verteilten Hochstände, hauptsächlich in der Nähe des Zauns, weil die flüchtenden Tiere häufig den Zaun entlang laufen, in der verzweiferten Hoffnung irgendwo ein Loch zu finden. Die Treiber gehen dann im Abstand von etwa 20 m voneinander in einer Reihe durch das Gatter und machen großen Lärm, schreien, schlagen mit Stöcken und hetzen das Wild mit ihren Hunden. Die Wildtiere werden dadurch in Todesangst versetzt und laufen planlos kreuz und quer umher. Jedes Mal, wenn sie vor einem Hochstand mit einem Schützen auftauchen, wird auf sie geschossen. Diese Jagd dauert, manchmal unterbrochen durch eine Mittagspause, den gesamten Tag.

Die Treiberkolonne deckt die gesamte Gatterbreite ab, sodass es keine Ruhezone im eingezäunten Bereich gibt, sonst würden sich die Tiere dorthin zurückziehen. In der Folge hält die Panik und Todesangst der Wildtiere stundenlang an, ständig fallen Schüsse, überall Geschrei, oft bellende Hunde. Durch die hohe Laufgeschwindigkeit werden viele Tiere nur angeschossen, manchmal hängen die Gedärme heraus, und sie ziehen sich in ein Gebüsch zurück, wo sie langsam sterben. Die Nachsuche wird erst von den Treibern in der Mittagspause durchgeführt, also Stunden nach dem Schuss, oder eben am Ende der Jagd im Dunkeln. Die Strecke kann gut 100 Wildschweine und mehr betragen, mit über 60 zusätzlich angeschossenen Wildschweinen, die in den nächsten Tagen verendet gefunden werden. Bei einer Treibjagd auf Wildschweine im freien Gelände werden mit gleichem Aufwand deutlich weniger als 10 % der Gatterjagdstrecke geschossen.

Die Jagdgäste zahlen meist für dieses Spektakel oder man lädt sich in diesen Kreisen gegenseitig ein. Das Interesse scheint darin zu bestehen, auf sehr viele Tiere in sehr kurzer Zeit schießen zu können. Dazu kommt noch die Abschussgarantie für eine große Trophäe, die bei Zuchttieren wesentlich größer ausfallen kann, als in der Natur. Das größte Hirschgeweih aus der Zucht mit Hormonbeigabe und verlängertem Bastwachstum betrug 18 kg, die schwersten Geweihe in der Natur kommen nicht über 10 kg hinaus.

Typischer Weise werden in jedem Jagdgatter 5 bis 10 Treibjagden pro Saison durchgeführt, in einem Jagdgatter im Südburgenland wurden allerdings 15 Treibjagden zwischen Mitte September und Mitte Februar gezählt.

Fotos zu Gatterjagden im Burgenland finden sich in Anlage 4.

Der VGT hat eine Reihe von Gatterjagden in der letzten Jagdsaison dokumentiert und bei der Staatsanwaltschaft wegen Tierquälerei angezeigt. Die Ermittlungen dazu sind noch im Laufen, zu einer der Gatterjagden gab es bereits Einvernahmen zweier ZeugInnen (12. Februar 2016). Fest steht also, dass die Staatsanwaltschaft strafrechtliche Tierquälerei bei der Gatterjagd ernsthaft für möglich hält und Ermittlungen dazu eingeleitet hat.

In einem Artikel zum ethischen Selbstverständnis der Jagd in einer Jagdzeitschrift (Anlage 14) sprechen sich prominente AutorInnen aus der Jägerschaft klar gegen die Gatterjagd aus: *„Jagd kann es nur in der freien Wildbahn, nicht aber in umfriedeten Gebieten (Zaun, Mauer usw.) geben. Die [Tötungen] in umfriedeten Gebieten sollten, da sie keine Jagd sind, dem Tierschutzrecht unterliegen“* (Seite 11). Es gab auch innerhalb der Jägerschaft eine Petition gegen die Gatterjagd und die Jagd auf gezüchtetes Federwild, die von sehr vielen prominenten JägerInnen unterschrieben und in Jagdzeitschriften veröffentlicht wurde (Anlage 15).

Anlage 6 enthält ein Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen zu Forstfragen DI Franz Puchegger. Zwar geht es in diesem Gutachten nur um die Waldschäden in Jagdgattern in NÖ, doch lässt sich die Schlussfolgerung auch auf das Burgenland übertragen. Es zeigt sich, dass in aktiven Jagdgattern der Wald schwerwiegend und nachhaltig geschädigt wird.

Jagdgatter sind in 5 von 9 Bundesländern in Österreich verboten, in Wien steht allerdings ein Verbot direkt vor der Tür. In Niederösterreich mit 74 Jagdgattern hat man die Gatterjagd in den letzten Jahren bereits dramatisch eingeschränkt. So dürfen keine Tiere zur Bejagung im Gatter ausgesetzt werden. Kommen Tiere zur Blutauffrischung ins Gatter, dann darf 4 Wochen danach nicht gejagt werden. Zusätzlich dürfen maximal 8 Treibjagden pro Saison und Gatter stattfinden und die Jagdsaison im Gatter ist auf die Zeit von 16. September bis 31. Jänner beschränkt. Für die Übergangsfrist bis zum In-Kraft-Treten eines Gatterjagdverbots im Burgenland könnten diese Bestimmungen aus NÖ übernommen werden.

Zu: Verbot von Zuchtgattern

Zuchtgatter, in der Diktion des Bgld. Jagdgesetzes Zuchtgehege, dienen der Zucht von Paarhufern für jagdliche Zwecke, d.h. i.A. zur Abgabe an Jagdgatter. Sie sind wesentlich kleiner als die Jagdgatter, oft zwischen 10 und 40 Hektar groß. In diesen Gattern herrscht eine so hohe Besatzdichte, dass die Wildtiere großen Stress leiden und dass ohne Parasitenmedikamentation kein Überleben möglich wäre. Zusätzlich ist auch in Zuchtgattern, wie in Jagdgattern, der Wald nachhaltig geschädigt. Die meisten dieser Gatter dienen der Zucht von Wildschweinen, manche auch von Rothirschen oder Damhirschen. Zuchtgatter sind von Fleischgattern klar zu unterscheiden. Letztere dienen der Fleischproduktion und nicht jagdlichen Zwecken, sie werden nach dem Bundestierschutzgesetz geregelt und finden in der Bgld. Jagdverordnung (§ 1) Erwähnung. Tiere aus Fleischgattern dürfen nicht zur Jagd verwendet werden, im Tierschutzrat wird gerade eine Gesetzesnovelle erarbeitet, die diesen Missbrauch z.B. durch Ohrmarken und eine Datenbank hintan halten will.

In Anlage 2, Seite 6, befinden sich die Antworten zur dritten Frage der IFES-Studie nach einem Verbot von Zuchtgattern. Dafür sprachen sich 72 % der Bevölkerung aus, und sogar 57 % aller

Personen, die in Jagdhaushalten wohnen.

Bei einem Verbot von Zuchtgattern für die Jagd geht es weder um ein Verbot der Privathaltung von Wildtieren, noch um ein Verbot von Fleischgattern oder von Nachzuchtungen seltener Wildtiere aus naturschutzrechtlichen Gründen. Es geht einzig und allein darum, Gatter zu verbieten, in denen Wildtiere zu jagdlichen Zwecken gezüchtet werden, also damit sie an Jagdgatter geliefert werden können. Wenn die Haltung dieser Tiere dem Jagdspaß dienen soll, dann hat sie keinen vernünftigen Grund und muss aus Tierschutzsicht verboten werden, wie bereits 1998 im Burgenland und 2005 bundesweit die Haltung von Pelztieren zur Herstellung von Pelz verboten wurde.

Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck stellte sich bei der jagdlichen Fachtagung (Anlage 7, Seite 37) auf einen ähnlichen Standpunkt: *„Auch das Züchten von Trophäenträgern in landwirtschaftlichen Wildgehegen unter oft tierschutzrelevanten Bedingungen (Haltung nur männlicher Tiere, Absägen des Geweihs ...) und deren Verbringung in Jagdgatter oder in die freie Wildbahn zum Zwecke des Abschusses und zum Erhöhen der Jagdstrecke ist mit den Zielen einer nachhaltigen Jagd nicht zu vereinen und daher abzulehnen.“*

Zu: Verbot des Aussetzens von Federwild für die Jagd

In Anlage 2 auf Seite 7 findet sich das Ergebnis der IFES-Studie zur Frage, wieviele Menschen in Österreich ein Verbot für das Aussetzen von Fasanen, Rebhühnern und Stockenten für die Jagd wünschen. Eine klare Mehrheit von 71 % sprach sich dafür aus, mit nur 21 % dagegen. Auch bei Personen in Jägerhaushalten waren 61 % für ein Verbot dieser Praxis.

Der Universitätslektor für veterinärmedizinische Zoologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien, Dr. Hans Frey, legte ein Gutachten über die Fragen von Artenschutz und Tierschutz beim Aussetzen von Federwild für die Jagd vor (Anlage 8). Zusammenfassend lässt sich Dr. Frey daraus auf folgende Weise wörtlich zitieren.

Die grundsätzliche Rechtsnorm des Tierschutzes: *Für das Zufügen von Leid oder das Töten von Tieren ist ein vernünftiger Grund Voraussetzung, Mutwilligkeit ist sogar strafrechtlich untersagt. Gebot ist die Vermeidung unnötiger Qualen und unnötiger Tötungen. Die Nahrungsmittelgewinnung dient als vernünftiger Grund für die Jagd. Die Gewinnung von Wildbret, als ein Lebensmittel hoher ökologischer Qualität, ist als übergeordneter Tatbestandsausschlussgrund für Tierquälerei anzusehen, keinesfalls jedoch das Aussetzen von Wild zur unmittelbaren Steigerung der Jagdstrecken und zur Befriedigung der Lust zu töten. Jagdausübung auf eigens nachgezüchtete, ausgesetzte Tiere muss als „mutwillig“ und unnötig betrachtet werden.*

Artenschutz: *Das Aussetzen von Federwild aus Nachzuchten, speziell Jagdfasanen, hat, trotz ungeheurer Tierstapel und meist aufwendiger Begleitmaßnahmen wie Prädatorenbekämpfung und Zufütterung, zu keinen nachhaltigen Resultaten geführt. Die Gründe für den Misserfolg sind durch eine Vielzahl wissenschaftlicher Studien zweifelsfrei belegt und analysiert. Das Aussetzen von Wild birgt ein hohes Risikopotential für die im Aussetzungsgebiet und anschließenden Lebensräumen existierenden Wildtiere. Tierverfrachtungen führten nachweislich auch in Österreich bereits zu erheblichen Schäden an freilebenden Tierarten.*

Tierschutz: *Die Auswirkungen sind in hohem Maße tierschutzrelevant und führen zum vorzeitigen Tod der ausgesetzten Tiere. Es ist als erwiesen anzusehen, dass die Vögel aus Nachzuchten durch Aussetzung qualvollen Zuständen ausgesetzt werden, wie Stress durch Fang, Transport, fehlende Anpassungsmöglichkeit an die völlig neue Umgebung, Nahrungsmangel, Defizite im Sicherheitsbedürfnis, Immunsuppression und erhöhte Krankheitsanfälligkeit, was nachweislich zu*

extrem hohen Mortalitätsraten führt.

Fazit: Die gängige Praxis des Aussetzens von Federwild aus Nachzuchten entspricht nicht den Anforderungen einer waidgerechten Jagd.

Aber: *Das Aussetzen von Federwild (in erster Linie der Fasan) ist in Österreich durch weitreichende Ausnahmeregelungen in der Jagd- und Naturschutzgesetzgebung unverhältnismäßig erleichtert, wodurch sowohl Anliegen des Tierschutzes, aber auch des Naturschutzes, ebenso wie internationale Richtlinien konterkariert werden.*

Die Schlussfolgerungen dieses Gutachtens werden von Univ.-Prof. Klaus Hackländer, Leiter des Instituts für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur in Wien, bestätigt. 2014 veröffentlichte er einen Artikel in einer Jagdzeitschrift, in dem er das Aussetzen von gezüchtetem Federwild als wirkungslos für die Stabilisierung der Bestandsdichte bezeichnete (Anlage 9). Auch in einem Artikel über eine neue Ausrichtung der Jagd sprach sich Prof. Hackländer klar gegen das Aussetzen von gezüchtetem Federwild aus (Anlage 14, 11): „*Verbot des Ausbringens von gezüchtetem Wild ins Freiland allein zum Zweck des Abschusses. Zur Bestandsstützung ausgebrachtes Wild darf frühestens nach 12 Monaten erlegt werden.*“ In einem Gutachten von 2010 nannte er das Aussetzen von Zuchttieren in die freie Wildbahn ohne wissenschaftliche Begleitung eine Tierquälerei.

Federwild, insbesondere Fasane, Rebhühner und Stockenten, werden an vielen Orten im Burgenland für die Jagd ausgesetzt. Es ist nach dem Jagdgesetz erlaubt, diese Tiere bis zu 2 Wochen vor Ende ihrer Schonzeit ins Revier zu bringen. Allerdings geschieht das oft einfach dadurch, dass die Abdeckung der Volieren entfernt wird, die Tiere also weiterhin im umzäunten Gelände leben und gefüttert werden. Insbesondere Stockenten aus Zuchtbetrieben werden auf Teichen oder Flussabschnitten gehalten, die von elektrischen Zäunen umgeben sind. Ein Netz über dem Fluss (z.B. die Leitha) soll verhindern, dass die Enten vor dem Abschuss ins Nachbarrevier entweichen. Auch das Aussetzen 2 Wochen vor Beginn der Schusszeit dient ausschließlich dazu, die Strecke zu erhöhen.

Das gezüchtete Federwild stammt entweder aus der einzigen Großfasanerie im Burgenland in Nickelsdorf, oder es wird aus Tschechien, der Slowakei oder Ungarn zugekauft. Dort schlüpfen die Vögel in Brutmaschinen. Als Kücken steckt man sie in geschlossene Verschläge. Aufgrund der engen Haltungsbedingungen schneidet man Rebhühnern und Fasanen oft die Schnabelspitzen ab, um Verletzungen durch Pecken zu verhindern. Die anderen Tiere werden mit Schnabelsperrern, Blinkern oder Masken versehen. Schnabelsperrern verhindern das Schließen der Schnäbel, Blinker verunmöglichen den Blick nach vorne und Masken umschließen die Schnabelspitzen, alle mit der gleichen Funktion, Verletzungen aufgrund der hohen Aggression in diesen Massentierhaltungen hintan zu halten. Nach einigen Wochen kommen die Vögel in einen halboffenen Verschlag und zuletzt in Volieren. Zehntausende dieser Tiere werden von JagdpächterInnen im Burgenland bestellt und dafür in enge Kisten verpackt durch einen Tiertransport angeliefert.

Im Jagdrevier kommen die Vögel in geschlossene Volieren. Hält sich der Jagdpächter an die gesetzlichen Vorlagen, öffnet er das Netz, das als obere Abdeckung dient, 2 Wochen vor Ende der Schonzeit, d.h. 2 Wochen später darf er bereits auf die zahmen Vögel schießen. Doch es ist Gang und Gäbe, die Tiere in Kisten extra für die Treibjagd anzuliefern und in einem von den Schützen umstellten Feld auszusetzen. Das betrifft sowohl Rebhühner als auch Fasane.

Alle diese Tiere sind völlig zahm und hilflos, sie finden sich in der freien Wildbahn kaum zurecht. Gezüchtete Tiere verlassen auch ihr Gelege, weil sie nie die Aufzucht ihrer Jungen gelernt haben, wie wissenschaftliche Forschungen zeigen. 90 % der Tiere sterben in den ersten Wochen nach dem

Aussetzen auch ohne Bejagung, wie obiges Gutachten belegt, weil sie viel zu leicht Opfer von Straßenverkehr oder Raubtieren werden. Zusätzlich ist ihre Genetik mittlerweile von der der Wildpopulationen so verschieden, dass sie gegenüber regionalen Krankheiten und Parasitenbefall wesentlich anfälliger sind.

Fotos zum Aussetzen von Fasan, Rebhuhn und Stockente im Burgenland finden sich in Anlage 10.

Der VGT hat in der letzten Jagdsaison eine Reihe von Treibjagden auf ausgesetztes Federwild dokumentiert und angezeigt. Die Ermittlungen laufen, die Staatsanwaltschaft nimmt also den Vorwurf, es handelt sich dabei um strafrechtliche Tierquälerei, durchaus ernst.

Tierschutzombudsfrau Dr. Barbara Fiala-Köck stellte auf der jagdlichen Fachtagung (Anlage 7, Seite 36) folgendes dazu fest: *Die Aufzucht und das konsequente Auswildern von Wildtieren zum Zwecke des Abschusses sind aus Tierschutzsicht abzulehnen, selbst wenn jagdrechtliche Bestimmungen das Auswildern von Fasan, Rebhuhn und Ente unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. In vielen Fällen werden Wildtiere in nicht geeignete Lebensräume ausgewildert, ausgewilderte Tiere bringen unbemerkt Krankheitserreger und Parasiten mit, die unter Umständen bei der restlichen Population zu schweren Erkrankungen führen können. Zudem werden Tiere in die freie Natur verbracht, die zum Leben in Freiheit nicht in der Lage sind. Ein natürliches Abwehrverhalten gegenüber Fressfeinden und auch entsprechende Fähigkeiten zur Nahrungsaufnahme in freier Wildbahn wurden durch die Aufzucht in menschlicher Obhut nicht erlernt. Ausgewilderte Tiere sind daher unmittelbar Beutegreifern ausgeliefert, bei Einhaltung vorgeschriebener Auswilderungszeitpunkte bleiben bis zu den Jagden nur vereinzelte Tiere im Revier übrig. Die Aufstockung der Bestände durch Auswildern und das gleichzeitige Verfolgen der natürlichen Feinde stört und verschiebt das ökologische Gleichgewicht.*

Die Aufzucht und „Produktion“ von Wildtieren zum Zwecke des Abschießens und zum Erzielen einer höheren Strecke ist mit einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis heute nicht mehr vereinbar. Abschießungen von „Kistlfasanen“, welche oft erst unmittelbar vor der Jagd in die Natur ausgelassen werden, sind keineswegs gesellschaftsverträglich. Es handelt sich dabei auch keinesfalls um Jagd, sondern vielmehr um Schießsport auf lebende Ziele, um „Bleifutter, Pseudojagd oder Abschießbelustigung“. Töten von Tieren als gesellschaftlicher Event hat seine Berechtigung verloren.

Wenn Tiere zunächst in der Hand von Menschen sind, darf man sie aus Tierschutzsicht nicht mehr aussetzen, um sie erst wieder zu schießen und zu töten, weil das eine unnötige Qual ist. Die Jagd auf Federwild ist nur dann zulässig, wenn es sich um Tiere handelt, die in Freiheit geboren wurden. Das kann nur dadurch erreicht werden, dass man das Aussetzen von Zuchttieren verbietet oder zumindest nach dem Aussetzen für zwei Saisonen die Jagd auf diese Tiere untersagt. Abschuss und Aussetzen zur Bestandsregulierung widersprechen sich. Ein solches Verbot soll aber nicht das Aussetzen einzelner Vögel kriminalisieren, die aus irgendwelchen Umständen gerettet wurden und wieder freigesetzt werden.

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg bietet dafür folgende Lösung. In § 37 wird festgehalten, dass das Aussetzen den Zielen von Tierschutz und Ökologie nicht widersprechen darf. Für das Aussetzen von Stockenten ist eine Genehmigung der Behörde notwendig. Fasane und Rebhühner dürfen ohne Genehmigung ausgesetzt werden, aber nur, wenn in dem laufenden und dem folgenden Jagdjahr auf diese Tiere keine Jagd stattfindet. Das alles *„gilt nicht für eingefangene oder aufgezogene Wildtiere, die der Natur entnommen worden sind, um sie aufzuziehen, gesundzupflegen, tierärztlich oder wissenschaftlich zu untersuchen oder vor dem Verlust zu bewahren, und im Anschluss daran wieder freigesetzt werden“*.

Zu: Jagdverbot auf Hunde und Katzen

Seite 8 der Anlage 2 gibt die Antworten der Bevölkerung auf die Fragen wieder, ob der Abschuss von Hunden und Katzen verboten werden soll. 64 % wünschen sich ein solches Verbot. Hunde und Katzen gelten heutzutage als Familienmitglieder, ihr Abschuss ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn dadurch z.B. ein Reh nicht verletzt wird. Die HalterInnen der Tiere müssen natürlich für Tierquälerei bei Verletzungen von Wildtieren nach einem Angriff ihrer Haustiere gerade stehen, genauso wie für einen etwaigen Sachschaden dadurch. Aber deswegen kann man diese Tiere nicht einfach töten. Auch § 1332 ABGB anerkennt diese gestiegene Bedeutung von Haustieren, indem dort normiert wird, dass der Schaden bei der Verletzung eines Haustiers den bloßen Sachschaden im Sinne des Verkaufswert des Tieres überwiegt, und auch all jene Kosten umfasst, die ein verständiger, sein Haustier liebender Halter aufbringen würden, um dem Tier zu helfen. Also könnten für einen Hund, der einen Verkaufswert von € 100 hat, durchaus Tierarztkosten von € 8000 als Schaden entstehen, wie das in einem Präzedenzfall im Maurer Wald bei Wien ausjudiziert wurde, bei dem ein Jäger einen Hund mit Beißkorb unmittelbar vor seiner Halterin getötet hatte.

Zu: Fütterungsverbot außer in echten Notzeiten

Über 80 % des Waldes im Burgenland ist laut Waldschadensbericht gefährdet. Die Ursache dafür sind viel zu hohe Wildtierpopulationen. Und diese wiederum kommen durch die ständigen Fütterungen zustande. Zahlreiche Publikationen belegen, dass Wildschäden durch Fütterungen nicht zurück gehen, sondern zunehmen. Die Wildtierpopulationen sollten dem Ökosystem angepasst sein und sich durch Nahrung aus der Natur erhalten können. Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg verbietet grundsätzlich alle Fütterungen von Paarhufern in § 33 (2).

Die Überpopulationen haben neben dem geschädigten Wald einen erhöhten Stress für die Tiere zur Folge, sowie deutlich mehr Verkehrsunfälle mit Tieren und verschiedene Krankheiten, die dann gehäuft auftreten.

Zu: Verbot der Baujagd

In Anlage 2, Seite 10, ist angegeben, dass 68 % der Bevölkerung ein Verbot der Baujagd wünschen. Sogar unter Personen in Jagdhaushalten findet sich dazu eine knappe Mehrheit. Bei der Baujagd wird ein Hund in einen Bau geschickt, um die dort lebenden Tiere hinaus zu treiben. Oft kommt es dabei zu kämpfen, insbesondere wenn ein Dachs den Bau bewohnt, bei dem die Hunde sehr schwere Verletzungen davontragen oder auch lebendig begraben werden. Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden Württemberg verbietet die Baujagd im Naturbau in § 31 (1) Zi 17.

Zu: Schonzeiten für alle Tiere

Laut Anlage 2, Seite 11, wollen 76 % der Bevölkerung Schonzeiten für alle Tiere, bei Personen in Jagdhaushalten sind es immer noch 68 %. Dass es für manche Tiere keine Schonzeiten gibt, stammt aus einer Zeit, in der man Raubtiere als Feinde ansah, die man nach Möglichkeit vernichten muss. Heute gesteht man allen Wildtieren eine Existenzberechtigung zu. In dem Artikel zum ethischen Selbstverständnis der Jagd plädieren die prominenten AutorInnen aus der Jägerschaft auf Seite 11: „*Wertschätzung und Akzeptanz für alle Beutegreifer.*“ Daher sollten alle Wildtiere zumindest zeitweilig vom Jagddruck verschont werden. Seit Anfang April 2015 ist die Jagd auf Füchse in Luxemburg völlig verboten worden. Bis dahin wurden dort 3000 Tiere pro Jahr geschossen. Die Luxemburgische Regierung kam zu dem Schluss, dass der Abschuss von Füchsen ökologisch nicht notwendig ist. Daran könnte sich auch das Burgenland ein Beispiel nehmen und die Bejagung dieser Tiere zumindest durch Schonzeiten einschränken.

Zu: Einschränkung der jagdbaren Arten

Anlage 2, Seite 12, zeigt, dass 76 % der Bevölkerung die Jagd nur auf jene Tierarten zugelassen sehen wollen, deren Anzahl reguliert werden muss. Mehr als drei Viertel aller Menschen in Österreich wünschen sich also ein Verbot z.B. der Jagd auf Zugvögel wie Schnepfen und Wildgänse, insbesondere im Nationalpark Neusiedlersee-Seewinkel, wo Jahr für Jahr im November zahlende Jagdgäste aus Italien die ebenfalls nur kurzzeitig als Gäste hier rastenden Wildgänse auf dem Weg in den Süden beschießen.

Zu: Jagdfreistellung

Am 26. Juni 2012 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Anlage 12), dass die Zwangsbejagung (zunächst in Deutschland) dem Eigentumsrecht widerspricht. Die Menschen müssen nach Auffassung des Gerichtshofs das Recht haben, auf ihrem Grund und Boden die Jagd aus ethischen Gründen zu untersagen. Seitdem haben die deutschen Bundesländer ihre Jagdgesetze entsprechend adaptiert. Doch die Jagdgesetze in Österreich, insbesondere das im Burgenland, gleichen jenem in Deutschland, das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte beanstandet wurde. Es wird daher notwendig sein, auch das Jagdgesetz im Burgenland zu adaptieren und die Möglichkeit zu schaffen, aus ethischen Gründen die Jagd am eigenen Grund zu verbieten.

Zu: Verbot ein Tier auf ein anderes, gesundes zu hetzen

Nach dem einschlägigen Tierschutzrecht (§ 222 (1) Zi 3 StGB und § 5 (2) Zi 4 Tierschutzgesetz) ist es Tierquälerei, ein Tier auf ein anderes zu hetzen. Für diese jagdliche Praxis muss es also sehr gute Gründe, d.h. eine Notwendigkeit geben, wenn sie legitim sein soll. Diese Notwendigkeit dürfte nur bei der Nachsuche auf angeschossene Tiere bestehen. Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz von Baden-Württemberg verbietet das Hetzen eines Tieres auf ein gesundes Wildtier in § 31 (1) Zi 15.

Zu: keine Jagd auf Paarhufer nach dem 21. Dezember

Der Winter – insbesondere ohne Fütterung – ist eine Zeit, in der die Wildtiere kein leichtes Leben haben. In dieser Zeit sind sie daher besonders zu schonen. Für den Beginn einer Schonzeit im Winter schlägt Dr. Barbara Fiala-Köck in ihrem Beitrag auf der jagdlichen Fachtagung in Stainz (Anlage 7, Seite 30) die Wintersonnenwende vor.

Zu: Fallenjagd

Es gab bereits einige Fälle, bei denen dem Verein Gegen Tierfabriken Totschlagfallen von Wanderern gemeldet wurden, die zum Teil abgerissene Pfoten enthielten und sonst darauf hinwiesen, dass die Tiere lange gelitten hatten. Totschlagfallen, wie z.B. Abzugseisen, sollten daher verboten werden.

Zu: Rechte des Jagdschutzorgans

Dass der Jagdschutz nach dem Bgld. Jagdgesetz das Recht hat, der Übertretung des Jagdgesetzes – und unter Umständen auch des Naturschutz- und Tierschutzgesetzes – Verdächtige festzuhalten, ihre Identität festzustellen, ihre Rucksäcke und Autos zu durchsuchen und gewisse Gegenstände zu beschlagnahmen, wurde immer mit der Wilderei begründet. Dann möge diese Ermächtigung auch auf die Wilderei eingeschränkt werden. Ansonsten könnten Jagdschutzorgane auch Wanderer, die ein Treibjagdgebiet betreten haben, oder TierschützerInnen, die nur filmen wollen, genauso

behandeln. Das sollte aber der Polizei vorbehalten bleiben.

- Anlage 1: Bundesgesetzblatt Tierschutz in der Verfassung**
- Anlage 2: IFES-Umfrage von November 2015**
- Anlage 3: Gutachten Tierschutz und Gatterjagd**
- Anlage 4: Fotos zur Gatterjagd im Burgenland**
- Anlage 5: Fotos von Zuchtgattern im Burgenland**
- Anlage 6: Gutachten Waldschäden in Jagdgattern**
- Anlage 7: Tagungsband jagdliche Fachtagung Stainz November 2015**
- Anlage 8: Gutachten Aussetzen von Federwild**
- Anlage 9: Artikel Artenschutz Aussetzen Federwild Hackländer**
- Anlage 10: Fotos von Fasan, Rebhuhn und Stockente**
- Anlage 11: Jagd- und Wildtiermanagementgesetz in Baden-Württemberg**
- Anlage 12: Urteil EGMR vom 26. Juni 2012**
- Anlage 13: Gutachten Verbot von Jagdgattern und Verfassungsrecht**
- Anlage 14: Ethisches Selbstverständnis der Jagd**
- Anlage 15: Petition innerhalb der Jägerschaft gegen die Jagd auf Zuchttiere**